

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der
AUGUST BRÖTJE GmbH, Rastede
(Stand: August 2018)

1. Allgemeines

- 1.1. Nachstehende Bedingungen gelten für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, wenn der Vertrag in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit geschlossen wird (im Folgenden „Lieferant“).
- 1.2. Wir erteilen unsere Aufträge nur zu den nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle in Zukunft mit uns getätigten Abschlüsse und Vereinbarungen und zwar auch dann, wenn bei anderen Abschlüssen nicht mehr gesondert darauf hingewiesen wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden grundsätzlich nicht anerkannt. Sie gelten nur dann als vereinbart und gehen in diesem Falle auch unseren Einkaufsbedingungen vor, wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden ist. Dies gilt auch für einseitige Regelungen in den Bedingungen des Lieferanten, für deren Regelungsgehalt unsere Einkaufsbedingungen keine wirksame Regelung vorsehen, soweit diese einseitigen Regelungen nicht einem Handelsbrauch oder der gesetzlichen Regelung entsprechen. Soweit unsere Einkaufsbedingungen keine wirksamen Bestimmungen enthalten, sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Lieferungen von ihm entgegennehmen. Hierin liegt kein Anerkenntnis dieser Bedingungen.

2. Vertragsschluss

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, sofern sie in Textform von vertretungsberechtigten Personen aufgegeben oder bestätigt werden. Eine mündliche Auftragserteilung wird erst mit in Textform erteilter Bestätigung durch uns oder mit – innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei uns unwidersprochen gebliebener – Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform für uns verbindlich. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen unserer Bestellungen sind ebenfalls in Textform zu vereinbaren.

3. Lieferbedingungen

- 3.1. Allen Warenanlieferungen sind Lieferscheine beizufügen, die mit unseren Bestelldaten und dem Namen des Lieferanten versehen sind. Lieferscheine und Frachtdokumente müssen als solche zu identifizieren sein und die Ware begleiten. Sind aus Lieferschein und Frachtdokumenten die vorgenannten Daten nicht ersichtlich, behalten wir uns die Verweigerung der Annahme vor.
- 3.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Lieferungen auf Basis DDP (ICC Incoterms 2010) zu leisten an das Brötje Zentrallager, 26180 Rastede (Lieferort).

4. Verpackung

- 4.1. Die an uns zu liefernden Waren sind vereinbarungsgemäß und branchenüblich zu verpacken.
- 4.2. Die Palettierung erfolgt ausschließlich auf EuroPool-Tauschpaletten, wobei die Ware seitlich nicht überstehen darf. Die maximale Bruttohöhe einer Palette darf 220 cm nicht überschreiten, soweit nichts Anderes vereinbart wird.

5. Liefertermine

- 5.1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind – Fälle höherer Gewalt ausgenommen – uneingeschränkt verbindlich. Nach ihrem Ablauf gerät der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 5.2. Grundsätzlich gilt die Vermutung, dass der Lieferant die Lieferverzögerung zu vertreten hat (Lieferverzug). Lieferhindernisse außerhalb seines Einflussbereiches hat der Lieferant in geeigneter Form nachzuweisen. Beruft sich der Lieferant bei der Begründung einer Lieferverzögerung auf höhere Gewalt, so hat er diese unaufgefordert durch eine Force Majeure Bescheinigung der Handelskammer oder einer vergleichbaren staatlichen Institution nachzuweisen.

- 5.3. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges pauschalierten Schadensersatz wegen der Verzögerung in Höhe von 1 % des Netto-Kaufpreises für die nicht oder zu spät gelieferte Ware zu verlangen. Der pauschalierte Schadensersatz ist der Höhe nach begrenzt auf insgesamt 5 % der vorgenannten Bemessungsgrundlage. Die Zahlung der Schadenspauschale entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung des Kaufvertrages. Wir sind berechtigt, die Schadenspauschale vom Kaufpreis einzubehalten oder mit anderen gegen uns gerichteten, fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu verrechnen.
- 5.4. Wir behalten uns sämtliche weiteren Ansprüche aus Lieferverzug vor, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz von die Pauschale übersteigenden Schäden. Insbesondere hat uns der Lieferant eine von uns an unseren Kunden zu zahlende Vertragsstrafe zu erstatten, die wir aufgrund seines Lieferverzuges verwirkt haben. Wir sind berechtigt, unsere Rechte für verschiedene Teile einer Bestellung unterschiedlich auszuüben.
- 5.5. Soweit wir wegen Lieferverzögerung vom Kaufvertrag zurücktreten, senden wir dennoch gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück. Unsere Schadensersatzansprüche entfallen nicht durch einen Rücktritt vom Vertrag.
- 5.6. Liefert der Lieferant vor dem vereinbarten Liefertermin, sind wir berechtigt, wegen erhöhter Lagerkosten Schadensersatz pauschal in Höhe von 2 % des Netto-Kaufpreises für die verfrüht gelieferte Ware zu berechnen.
- 5.7. Der Lieferant ist im Hinblick auf alle vorstehenden Schadenspauschalen zum Nachweis berechtigt, dass uns tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Preise

- 6.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die vom Lieferanten nachträglich nicht einseitig geändert werden können.
- 6.2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, enthalten die Preise sämtliche Kosten der Verpackung und Lieferung bis zum Lieferort.
- 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung zu Werbezwecken bis zu drei Stück jedes von uns bestellten Artikels ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. Zur Rückgabe sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet.

7. Rechnungen, Zahlung, Verjährung von Zahlungsansprüchen

- 7.1. Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung (Original und Kopie) auf die August Brötje GmbH, August-Brötje-Str. 17, 26180 Rastede, auszustellen und uns zuzusenden.
- 7.2. Die Rechnungen müssen folgende Daten beinhalten: Unsere Bestelldaten (Lieferantenummer, Auftrags- und Artikelnummer), Liefermenge, Empfangslager, Lieferschein-Nr. Sind diese Daten nicht vollständig enthalten, sind wir berechtigt, die Rechnung als nicht prüffähig zurückzuweisen mit der Folge, daß sich aus ihr keine Zahlungspflicht für uns ergibt. Gleiches gilt, soweit wir Rechnungsinhalte nach Prüfung zu Recht beanstanden.
- 7.3. Sofern nicht anders vereinbart, bezahlen wir Rechnungen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto und innerhalb von 45 Tagen netto. Die Zahlungsfristen beginnen nach Waren- und Rechnungseingang bei uns. Werden Bestellungen in Teilmengen geliefert, so beginnt die Zahlungsfrist für die Gesamtmenge mit Eingang der letzten Teillieferung sowie der Gesamtrechnung. Teillieferungen können nicht gesondert abgerechnet werden.
- 7.4. Gegen uns gerichtete Kaufpreisansprüche verjähren in zwei Jahren ab dem regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsbeginn, sonstige Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Nutzung unseres geistigen Eigentums, Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Soweit wir Produkte des Lieferanten entwickelt und die Gestaltung der Verpackung vorgegeben haben (insb. Eigenmarken), sind und bleiben diese Vorlagen unser geistiges Eigentum. Das Nutzungsrecht des Lieferanten beschränkt sich auf die Verwendung im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung. Eine Weiterverwendung oder

Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Wir behalten uns die Geltendmachung von Schadensersatz und die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vor.

- 8.2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinaus werden nicht akzeptiert, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter einfacher Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese gilt. Ein im Einzelfall vorgesehener erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt bedarf für seine Wirksamkeit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung.

9. Vereinbarte Qualität, Muster

- 9.1. Die an uns gelieferte Ware hat allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen, Richtlinien und sonstigen rechtlichen Bestimmungen (im Folgenden „einzuhaltende Vorschriften“) zu entsprechen. Hierzu zählen insbesondere alle speziellen Verordnungen (z.B. TÜV/GS, CE) sowie die DIN-Normen der Bundesrepublik Deutschland. Diese Anforderungen gelten auch für ausländische Lieferanten, die sich im Zweifel selbst und auf eigene Kosten über die in Deutschland einzuhaltenden Vorschriften zu informieren haben.
- 9.2. Soweit wir dem Lieferanten den Verwendungszweck der Ware mitteilen, hat die gelieferte Ware für diesen Zweck tauglich zu sein. Verdeutlichen wir den Verwendungszweck durch technische Angaben wie Maße, Materialangaben, Funktionsanforderungen o.ä., auch im Rahmen detaillierter technischer Zeichnungen, entlasten diese Angaben den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, aufgrund seiner spezifischen Expertise auf Tauglichkeitseinschränkungen oder Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 9.3. Bei Neuartikeln bzw. Erstbestellung ordern wir vom Lieferanten zunächst drei kostenlose Originalmuster mit entsprechender Einzelverpackung. Die weitere Bestellung erfolgt erst nach Prüfung der Qualität und Marktgängigkeit der Ware. Zur Rücksendung der Muster sind wir in keinem Fall verpflichtet. Im Fall weiterer Bestellungen hat die Ware stets die Beschaffenheit der von uns gebilligten Muster aufzuweisen. Abweichungen hiervon sind uns unverzüglich nach Eingang unserer Bestellung anzuzeigen. Jede Abweichung von den Mustern, die wir nicht ausdrücklich gebilligt haben, stellt einen Mangel dar.

10. Gewährleistung, Schadensersatz, Freistellung

- 10.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung, Verletzung von Schutzrechten Dritter) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- 10.2. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten, neben den Anforderungen aus Ziffer 9, jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 10.3. Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, sind wir bei Eingang der Ware zu deren Untersuchung verpflichtet. Dabei ist die Ware auf Transportschäden, Falschliefungen und Fehlmengen entsprechend den Angaben auf der Verpackung zu untersuchen. Unsere Pflicht zur Untersuchung auf Qualitätsmängel der einzelnen Artikel beschränkt sich bei Handels- und Produktionsmassenware auf Stichproben in angemessenem Umfang. Im Rahmen der Eingangsuntersuchung entdeckte Mängel gelten als von uns rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen (Mo bis Fr) nach Wareneingang angezeigt werden. Für die Rüge von Mängeln, die außerhalb unserer Eingangsuntersuchung entdeckt werden (sog. verdeckte Mängel), beträgt die Rügefrist ebenfalls fünf Arbeitstage ab der Entdeckung des Mangels bzw. seiner Anzeige durch unseren Kunden. Soweit im

Einzelfall längere Fristen für Untersuchung und Rüge angemessen sind (z.B. nach UN-Kaufrecht), gelten diese längeren Fristen.

- 10.4. Sofern eine Häufung von Mängelrügen und/oder die Art des Mangels dafür sprechen, dass der gleiche Mangel einer größeren Menge einer gelieferten Warenart anhaftet (Serienmangel), und wir dem Lieferanten den Serienmangel als solchen melden, sind wir nicht mehr zur unverzüglichen Rüge solcher Mängel verpflichtet, sondern nur noch zu regelmäßigen Informationen über die betroffenen Mengen. Ferner gilt in einem solchen Fall die gesamte Serie als gerügt.
- 10.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich drei Jahre ab Lieferung der Ware gemäß Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass unsere Handelsware und Produkte und damit auch die gelieferte Ware in Bauwerken Verwendung finden und damit abweichend von Satz 1 der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von fünf Jahren gemäß § 438 Abs.1 Nr.2 BGB unterliegen, wenn der Mangel der gelieferten Ware auf das Bauwerk durchschlägt.
- 10.6. Gerügte Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben. Wir wählen die Art der Nacherfüllung. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt der Lieferant, einschließlich der Aus- und Einbaukosten und auch, soweit diese bei einem Endkunden entstehen. Unsere Rechte im Zusammenhang mit der Nacherfüllung werden nicht dadurch beeinträchtigt, dass wir die Waren zwischenzeitlich in eigenen Produkten verbaut und/oder weiterveräußert haben. Insbesondere können wir Nacherfüllung an dem Ort fordern, an dem sich die mangelhafte Ware gerade im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs befindet. Beseitigt der Lieferant Mängel durch Nacherfüllung, ohne dass die Gewährleistungsfrist dadurch neu beginnt, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist insoweit, als sie nach der Abnahme der Nacherfüllung noch mindestens sechs Monate betragen muss..
- 10.7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung.
- 10.8. In jedem Fall der Vertragsverletzung durch den Lieferanten sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises, zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Forderung von Schadensersatz berechtigt. Bei Anwendung des UN-Kaufrechts gilt das auch bei unwesentlichen Vertragsverletzungen. Ferner setzen in diesem Fall unsere Schadensersatzansprüche kein Verschulden des Lieferanten voraus.
- 10.9. Die Rückgabe mangelhafter Ware können wir zu Beweissicherungszwecken verweigern. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, notwendige Untersuchungen der mangelhaften Ware am Lagerort durchzuführen. Solche Untersuchungen werden wir in angemessenem Umfang durch Bereitstellung technischer Mittel unterstützen. Bei Rückgabe mangelhafter Ware sind wir nur insoweit zu Wertersatz wegen Nutzung verpflichtet, als tatsächlich eine Nutzung durch einen Endkunden stattgefunden hat und gegen diesen ein Anspruch auf Wertersatz besteht.

11. Lieferantenregress

- 11.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Unternehmerrückgriff gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.2. Sofern wir vor Erfüllung eines von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruchs (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) den Lieferanten entsprechend benachrichtigt und um Stellungnahme gebeten haben, gilt der von uns mitgeteilte und tatsächlich gewährte Mängelanspruch im Rahmen des Lieferantenregresses als unserem

Abnehmer geschuldet, sofern der Lieferant den Mangelanspruch nicht innerhalb der von uns in der Benachrichtigung gesetzten Frist bestreitet und auch keine einvernehmliche Lösung erzielt wird; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 11.3. Unsere Ansprüche aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

12. Produzentenhaftung, Produkthaftung

- 12.1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler und einen in der Folge entstandenen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter – gleichgültig auf welcher Anspruchsgrundlage diese beruhen – auf erstes Anfordern freizustellen und die Kosten unserer Rechtsverfolgung (z.B. Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu tragen. Das gilt auch im Hinblick auf eine Haftung und öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeiten im Sinne der Produktsicherheit.
- 12.2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder vergleichbaren Maßnahmen sowie aus der Erfüllung anderer Sicherungs- oder Meldepflichten ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Diese Rechte stehen uns auch außerhalb der Fälle gesetzlicher Produkthaftung zu, wenn ein Serienmangel vorliegt.
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, eine dem Lieferumfang angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Ansprüche bezüglich der gelieferten Ware aufrechtzuerhalten. Der Lieferant wird uns die aktuelle Versicherungsvertragsurkunde auf unser Verlangen als Beleg für den Abschluss dieser Versicherung zukommen lassen. Stehen uns Schadensersatzansprüche zu, die über die Deckungssumme dieser Versicherung hinausgehen, so bleiben diese unberührt.

13. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wir haften auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten bei Arglist, der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln sowie wegen Verletzung des Produkthaftungsgesetzes, des Datenschutzrechts und einer etwaigen Garantie uneingeschränkt. Soweit wir leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die

Haftungsbegrenzung gilt auch für unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Verfügungen

- 14.1. Der Lieferant darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu.
- 14.2. Der Lieferant darf Forderungen und Ansprüche gegen uns, die nicht auf Geld gerichtet sind, nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten. Dies gilt insbesondere für die Vertragserfüllung.

15. Hinweis zum Datenschutz, Vertraulichkeit

- 15.1. Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung Daten über den Lieferanten und die für ihn tätigen Personen, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, erheben, speichern und verarbeiten. Zur weiteren Information verweisen wir auf unsere Datenschutzzinformationen gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO, die u.a. unter www.broetje.de abrufbar sind.
- 15.2. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Informationen und Daten aus der beidseitigen Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Für den Fall der Zuwiderhandlung behalten wir uns Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Maßnahmen vor.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel

- 16.1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ist Rastede, sofern sich aus den Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
- 16.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Rastede, sofern der Lieferant Kaufmann ist oder seinen allgemeinen Gerichtsstand außerhalb Deutschlands hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die Durchführung eines Schiedsverfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bedarf unserer schriftlichen Zustimmung für jeden Fall eines streitigen Anspruches.
- 16.3. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der weiteren Vertragsregelungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das gilt auch für unwirksame Teilbestimmungen, die gestrichen werden können, ohne dass der verbleibende Teil seinen Regelungsgehalt verliert. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch Gesetz und Rechtsprechung ersetzt oder ergänzt, soweit die Vertragsparteien sich nicht auf eine angemessene und vertragsgerechte neue oder ergänzende Regelung einigen.